

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

65 (3.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 65.

Karlsruhe 3. August.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 29. Juli 1833.

Wir theilen hier den Gesetzentwurf über die Zehntablösung in der Fassung mit, wie er von der I. Kammer angenommen wurde. Die meisten Paragraphen des Entwurfs der Regierung sind unverändert angenommen worden. Die Paragraphen, welche Aenderungen in der Fassung oder im Inhalt erfahren haben, sind hier mit * bezeichnet.

Weniger wesentliche, zum Theil nur die Redaction betreffende Aenderungen finden sich in den §§. 7, 13, 15, 18, 20, 22, 25, 28, 29, 31, 33, 36, 43, 44, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 56, 58, 60, 63, 64, 66, 67, 71, 74, 77.

Wesentlicher sind die Abänderungen in den §§. 2, 5, 10, 17, 19, 23, 30, 32, 34, 45.

Der Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, bei Bildung des Ablösungscapitals am Zehntrohertrage vorderst auch die Staats- und Gemeindesteuern abzuziehen, die der Zehntberechtigte vom Zehnten entrichten muß; die erste Kammer hat die betreffenden Stellen in den §§. 2, 23, 34 gestrichen.

Der Regierungsentwurf hatte bestimmt, daß die Zehntgefälle eines Beziehers ohne Rücksicht auf die anderer Berechtigten in derselben Gemarkung abgelöst werden können; die erste Kammer hat dieser Regel für Zehnten mehrerer Berechtigten — die bisher gemeinschaftlich eingesammelt wurden — in den §§. 17 und 19 eine Ausnahme beigelegt.

Nach dem Regierungsentwurfe sollten die Zehntablösungspreise durchaus aus der Periode von 1811 bis mit 1830 genommen werden, während die erste Kammer nach den §§. 30 und 32 beschlossen hat, die Preisperiode je von 5 zu 5 Jahren um fünf Jahre vorrücken zu lassen.

Nach den §§. 5 und 45 des Regierungsentwurfs sollte die obere Kirchen- und Schulbehörde die Ablösungscapitalien für die in Kirchen- und Schulbedürfnisse bestehenden Zehntlasten für den betreffenden Zweck nutzbar verwenden, oder zu diesem Behufe an die Gemarkungsgemeinde überweisen, während die Beschlüsse der ersten Kammer nur in Bezug auf die in Besoldungen der Geistlichen und Lehrer bestehenden Zehntlasten den Entwurf beibehielten, im übrigen aber besondere Localfonds zu bilden anordneten.

Im §. 10 endlich hatte der Regierungsentwurf den Zehntpflichtigen zur Zahlung des Ablösungscapitals nicht fünf, sondern zehn Zieher gestattet.

Der Entwurf selbst lautet, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aller Zehnte von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

* §. 2. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zehnfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.

§. 3. Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht Statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

§. 4. Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungscapitals, bleiben privatrechtliche, auf den Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt.

* §. 5. Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungscapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft und, wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

Betreffen sie Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder Fried-

höfe, so ist deshalb nach §. 45 zu verfahren, und was die unter diesen Lasten begriffenen Zehntcompetenzen für Pfarr- und Schulstellen in der Gemarkung insbesondere angeht, deren Ueberweisung an die Gemarkungsgemeinde vorzunehmen, falls die obere Kirchen- und Schulbehörde dieß angemessen findet.

Beziehen sich die Zehntlasten auf die Viehzucht in der Gemarkung, so werden sie an die Gemarkungsgemeinde mit dem entsprechenden Capital überwiesen.

Anderer auf dem Zehnten haftende privatrechtliche Lasten werden gegen gleichmäßige Vergütung an den, zu dessen Gunsten sie bestehen, abgelöst.

§. 6. Reicht das Zehntablösungscapital zur Leistung dieser Vergütungen nicht hin, so wird der Richter entscheiden, wie es unter jene zu vertheilen sey, welchen privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten zugewiesen werden. Den Uebernehmern der Lasten bleiben aber, so weit ihnen hiernach nicht volle Entschädigung, nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu Theil wird, ihre etwaigen Ansprüche an den Zehntberechtigten auf Ergänzung des Entschädigungsbetrags vorbehalten.

* §. 7. Ablösungscapitalien, welche die Pfarr- oder Schulpründe der zehntpflichtigen Gemarkung als Zehntberechtigter anzusprechen hat, werden, vorbehaltlich der im §. 45 erwähnten Ausnahme, der Gemarkungsgemeinde mit der Verbindlichkeit überantwortet, dem Pfründnießer fortan den abgelösten Zehntertrag nach den folgenden Bestimmungen (§. 46 u. 47) zu verabreichen, auch ihn für fortwährend pünktliche Leistung sicher zu stellen.

§. 8. Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungscapital durch gütliche Uebereinkunft oder entgeltliche Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

§. 9. Das Ablösungscapital ist vom 1. Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen.

Der Zins muß an jenen, der nach §. 55 und 66 zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

* §. 10. Das Ablösungscapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 55 und 66) an beginnenden Jahresziellern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten.

Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieller, Stückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. Statt; die vollständige Abtragung des Ablösungscapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Ankündigung, ist jedoch jederzeit gestattet.

Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei.

Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Capital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen und amtlich zu verpflichten.

* §. 11. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatscasse ein Fünftel des Ablösungscapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu 4 pCt. vom 1. Januar 1832 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1842, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Die Amortisationscasse leistet die Zahlung.

§. 12. Die zur Abführung des Ablösungscapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter in beliebiger Weise beizuschaffen.

Sie können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungscasse nach den unten (§. 75 — 79) folgenden Vorschriften entleihen.

* §. 13. Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Capital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesamtheit, rücksichtlich der noch nicht verjährten Rückstände auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwaß der verpachteten Güter,

Bleiben aber die Vorträger der Ablösenden mit Capital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte, oder wer sonst auf das Ablösungscapital Anspruch hat, verlangen, daß für die verfallenen Capital- und die noch nicht verjährten Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten sonst auf der Gemarkung zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anzuberaumenden Zahlungsfrist zu verfügen und nach §. 971 und 972 der Prozeßordnung vollziehen zu lassen.

Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungs-
capitals eingeräumt ist, soll auch dem Darleiher des zur
Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Capitals, im
Fall des Verzugs, für Capital und Zins zustehen, wenn
und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder
wer sonst das Ablösungscapital zu empfangen hat, erfolgt ist.

§. 14. Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzu-
lösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück,
Stammgutstheil, Unterpand u. s. w., Rechte erworben haben,
verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungscapital; doch ha-
ben sie solche nach den in den §§. 71—74 folgenden Bes-
timmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an
den Zehntberechtigten zu halten.

* §. 15. Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne
weitere Entschädigung vom Pacht ab. Hat jedoch ein mehr-
jähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpacht-
vertrag schon vor der Publication dieses Gesetzes zu laufen
angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht
gehalten sein, vor Ende des dritten Pachtjahres abzutreten,
so fern ihnen nicht eine gütlich oder richterlich zu bestim-
mende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung
gereicht wird.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben vom Zeit-
punkte der Ablösung an den Zehnten in bisheriger Weise
und Umfang an den Bestandgeber zu entrichten, oder sich
mit ihm für diese Leistung in beliebiger Weise abzufinden."

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erbhehen haben im
Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommende Ab-
lösungscapital zu leisten, beim dereinstigen Heimsfalle des
Lehens aber den Ersatz des Ablösungscapitals nach
Abzug des Staatsbeitrags einschließlich der sonst durch
die Ablösung veranlasseten Auslage, jedoch ohne Zins vom
Obereigenthümer zu gewärtigen.

Zweiter Abschnitt.

Specielle Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 16. Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung
zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Eben so der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte.

* §. 17. Andere Zehntgefälle, die einem und demselben

Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zu-
kommen, können nur zusammen abgelöst werden, sofern
nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgat-
tungen oder des Gesamtzehnten in einzelnen Districten
einwilligt, oder aber die Districte, von welchen der Gesamts-
zehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und den-
selben Districten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und
deshalb — wenn gleich abgefordert bezogen — gemeinschaftlich
eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst
werden, sofern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten
zugiebt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit auf-
genommen werde.

* §. 18. Die Ablösung kann

1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Ge-
markung statt der Zehntpflichtigen, und

2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als
der Hälfte der Zehntpflichtigen, sofern diese Mehrheit nach
dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem be-
treffenden Zehntberechtigten in der Gemarkung zehntbaren
Güter besitzt;

3) von den Besitzern der im §. 17 erwähnten geschlossenen
Hofgüter
jederzeit verlangt werden.

* §. 19. Geschieht dieß nicht bis zum 1. Januar 1842,
so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte verge-
stalt vertheilt, daß sämtliche Antheile nach §. 17 zusammen
abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die
Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die
sich hierfür entschieden haben, über die Hälfte des abzu-
lösenden Zehnten besitzen.

* §. 20. Der die Ablösung verlangende Theil kann, so
lange das Ablösungscapital noch nicht endgültig festgesetzt
ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber
dann die erwachsenen Kosten zu tragen.

§. 21. Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die
Mehrheit der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Ge-
meinde oder diese Mehrheit in die Rechte des Zehntbeziehers.

Sie kann den Zehnten so lange forterheben lassen, bis
sie für ihre Auslagen nebst Zinsen entschädigt ist; sie kann
aber auch zu diesem Behuf eine andere Erhebungsart festsetzen.

* §. 22. Eine andere Erhebungsart kann aber nur dann
in Anwendung kommen, wenn die Besitzer von wenigstens

zwei Dritttheilen aller zehentpflichtigen Güter damit einverstanden sind, und das Bezirksamt nach Vernehmung des nach §. 67 bestellten Sachverständigen erklärt hat, daß die gewählte Erhebungsart das Interesse der nicht zustimmenden Zehentpflichtigen nicht verlege.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung des Ablösungskapitals.

* §. 23. Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vorderst der mittlere jährliche Zehntertrag festzusetzen (§§. 24—28);

2) derselbe, so weit er in Naturalien besteht, in Geld zu verwandeln (§§. 29—33); dann

3) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten zur Last fallenden Zehntverwaltungskosten, Abgänge und Nachlässe zu erheben (§. 34); endlich

4) dieser Gesamtaufwand (Satz 3) von dem nach Satz 1 und 2 berechneten Zehntertrag abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungskapital muß entrichtet werden.

§. 24. Als mittlerer jährlicher Zehntertrag ist der Ertrag anzusehen, wie er nach dem dermaligen Stande der Cultur in der betreffenden Gemarkung, nach dem Umfange der Zehntberechtigung und nach den Verhältnissen der Localität im Durchschnitte jährlich angenommen werden muß.

* §. 25. Er wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der neuern Zeit Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus dem Durchschnitt dieser Einnahme gebildet, und zwar bei Getreidezehnten aus dem Durchschnitt der Einnahme von den Erndtejahren 1821 bis mit 1830; bei anderen Zehntgattungen aber aus dem Durchschnitt der Einnahme der Erndtejahre 1811 bis mit 1830.

Wird die Zehntablösung erst nach dem 1. Januar 1837 verlangt, so tritt an die Stelle des Durchschnitts von 1821 bis mit 1830, beziehungsweise 1811 bis mit 1830, jener von 1826 bis mit 1835, beziehungsweise 1816 bis mit 1835, und in gleicher Weise wird je nach weiteren fünf Jahren die Durchschnittsperiode um fünf Jahre vorgerückt.

Redakteur: Dr. Duttfinger.

In allen Fällen soll das neue badische Maas durch Reduction des früher angewendeten angegeben werden.

§. 26. Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehntertrag, so weit die Nachweisung des wirklichen Ertrages mangelt, durch Schätzung zu bestimmen.

§. 27. Ist der wirkliche Zehntertrag aus der im §. 25 vorgeschriebenen Periode oder einzelnen Jahren derselben zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen der gebildete Durchschnitt nicht als mittlerer Zehntertrag angesehen werden kann, so soll dieser Durchschnitt durch Schätzung berichtigt werden.

* §. 28. Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung bedeutend zu- oder abgenommen hat.

Kann das Ergebnis dieser Veränderungen wenigstens für die letzten sechs Jahre der Durchschnittsperiode urkundlich nachgewiesen werden, so findet nur eine ergänzende Schätzung nach Maßgabe des §. 26 Statt;

2) wo der Zehnte in der Durchschnittsperiode versteigert und hierbei die Einnahme zum Destern entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist;

3) wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann

4) bei Weizehnten, wenn der Durchschnitt auch den Zehnten enthält, den Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie

5) wenn der Durchschnitt den Zehnten nicht enthält, den Ausmäcker von ihren Neben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich

6) bei Holzzehnten in jedem Falle.

* §. 29. Naturalien, die sich unter dem nach den §§. 25—27 bestimmten mittlern Zehntertrage befinden, sind nach den, den §§. 30 bis 33 gemäß gebildeten Zehntablösungspreisen in Geld zu verwandeln.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von Ch. Th. Gross.